

KT-Drucks. Nr. 076/2019

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Alfred Schmid
Telefon 07031-663 1640
Telefax 07031-663 1269
a.schmid@lrabb.de

Az:

21.02.2019

Antrag der Kreistagsfraktion SPD: Bericht zur Kreisbonuskarte Tübingen

I. Vorlage an den

Sozial- und Gesundheitsausschuss
zur Kenntnisnahme

18.03.2019

öffentlich

II. Bericht

Zum Haushalt 2019 des Landkreises wurde von der SPD-Kreistagsfraktion folgender Antrag gestellt: *"Konzept zur Einführung einer Kreisbonuscard mit Ausgleichsmechanismus entsprechend dem "Tübinger Modell" mit dem Ziel, bedürftigen Kreiseinwohnern die Teilhabe an entsprechenden Vergünstigungen der Städte und Gemeinden im Kreis, die für deren Einwohner gelten, zu ermöglichen.*

Die folgenden Ausführungen dienen der Erledigung der Zusage der Verwaltung, zur "Kreisbonuskarte Tübingen" zu berichten:

Kreisbonuskarte Tübingen mit Ausgleichsmechanismus (KBK) ¹

Chronologie und Struktur aktuell

Die KBK wurde dort bereits zum 1.7.2011 mit dem Ziel eingeführt, Kreiseinwohner/Innen, die staatl. Unterstützungsleistungen beziehen, den Zugang zu Freizeitangeboten zu erleichtern und damit einen Beitrag zur Verbesserung deren sozialer und kultureller Teilhabe zu ermöglichen. InhaberInnen der KBK können unterschiedlichste Vergünstigungen in Anspruch nehmen, deren Art und Umfang von den jeweiligen kreisangehörigen Kommunen eigenständig entwickelt und festgelegt wurden. Beispiele aus der Universitätsstadt Tübingen: Angebote im Bereich Sport und Bewegung, Freizeit, Kultur, Musik, Ferienangebote und Camps, Festivals/Feste, Nachhilfe/Sprachkurse, Einkäufe in div. Läden.

Zunächst galt, dass die kommunalen Angebote nur von den jeweiligen EinwohnerInnen dieser Kommune in Anspruch genommen werden konnten. Im Landkreis Tü waren und sind dies Angebote der drei Großen Kreisstädte Tübingen, Rottenburg und Mössingen. Eine seinerzeitige Umfrage im Landkreis ergab, dass die Mehrheit der Städte und Gemeinden der Einführung einer kreisweiten „BonusCard“ ablehnend gegenüber stand. Gründe dafür waren die unterschiedliche Angebotsdichte, zukünftig zu erwartende Ausgleichszahlungen und ein prognostizierter höherer Personalaufwand im Landratsamt ².

Im Mai 2017 beantragte die dortige SPD-Kreistagsfraktion die Entwicklung eines Konzepts zur Einführung einer echten Kreisbonuskarte. Mit dieser soll die Nutzung der kommunalen Angebote nicht nur den jeweiligen EinwohnerInnen der betreffenden Kommune, die ein derartiges Angebot vorhält, sondern allen EinwohnerInnen im Landkreis möglich sein. Diesem Antrag wurde zugestimmt.

Anspruchsberechtigt für die KBK sind **KreiseinwohnerInnen aller Altersgruppen, die über geringes Einkommen verfügen und folgende Leistungen beziehen:**

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)
- laufende Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel Sozialgesetzbuch XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die KBK wird als sogen. „*Kreisbonuskarte Junior*“ (Kinder/Jugendliche bis 17 Jahre) und als „*Kreisbonuskarte Erwachsene*“ (Personen ab 18 Jahre) ausgegeben.

Mit der ab Ausstellungsdatum jeweils 1 Jahr gültigen KBK können die InhaberInnen unterschiedliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen, die von den kreisangehörigen Kommunen eigenständig entwickelt und festgelegt wurden/werden. Bislang sind dies vorwiegend Angebote der drei Großen Kreisstädte Tübingen, Rottenburg und Mössingen.

¹ Quelle: Landkreis Tü, KT-Drucksache Nr. 058/18 (AZ. GB2/A20)

² Quelle: Landkreis Tü, KT-Drucksache Nr. 345/11 (AZ. GB2/A20)

Ausgegebene KBK zum Stichtag 30.6.2018

Die KBK wird vom Landratsamt ausgegeben. Zum Stichtag 30.6.2018 erhielten diese insgesamt 7.446 Personen, davon 3.317 Kinder/Jugendliche und 4.129 Erwachsene aus 15 Städten und Gemeinden im Landkreis.

Zusätzliche Angebote der Städte Tübingen und Rottenburg

- Im Gebiet der Stadt Tübingen besteht nur für deren EinwohnerInnen das Angebot *KinderCard* (inhaltlich ist dies die Kreisbonuscard Junior). Diese ist gekoppelt an die KBK Tü und wird ebenfalls vom Landratsamt ausgegeben. Sie berechtigt Kinder und Jugendliche aus den Teilorten der Universitätsstadt Tübingen zur Nutzung div. Angebote.
- Außerdem hat Tübingen für Familien, die knapp über der sozialhilferechtlichen Einkommensgrenze liegen, die *Kreisbonuskarte / KinderCard extra (KBC extra)* entwickelt. Diese kann bei verschiedenen Tübinger Beratungsstellen, u.a. auch den dortigen Jugend- u. Familienberatungszentren beantragt werden. Auf Antrag der v.g. Beratungsstelle wird die *KBC extra* dann ebenfalls vom Landratsamt ausgegeben.
- Am 1.2.2018 hat auch der Gemeinderat der Stadt Rottenburg die Einführung einer *KBC extra* beschlossen und erstmals Anfang Juni 2018 ausgegeben. Die Voraussetzungen für den Erhalt entsprechen denen der Stadt Tübingen.
- Die Stadt Mössingen informiert in einem Merkblatt über dortige kommunale Angebote zur Kreisbonuskarte.

Die o.g. Ausführungen zeigen, dass im Landkreis Tübingen die Städte und Gemeinden ihren kommunalen Gestaltungsspielraum bei der Etablierung von Kreisbonuskarten-Angeboten in unterschiedlicher Intensität wahrnehmen. Entsprechend ergibt sich über den dortigen Landkreis und bezogen auf die Vergünstigungen ein sehr differenziertes Bild bezüglich des möglichen Abrufs der Vergünstigungen. Aufgrund der Tatsache, dass die Angebote i.d.R. nur für EinwohnerInnen der jeweiligen Kommune gelten, wird das verfolgte Ziel der Verbesserung von Teilhabechancen unterschiedlich gut erreicht.

Vor diesem Hintergrund hatte die dortige Kreisverwaltung den Vorschlag der SPD-Kreistagsfraktion begrüßt, die Struktur der Kreisbonuskarte so anzupassen, dass alle KreiseinwohnerInnen an allen kreisweiten Angeboten partizipieren können. Voraussetzung hierfür war die Schaffung eines **kreisweiten Ausgleichssystems** zu den in Anspruch genommenen Leistungen und Kosten der Leistungsberechtigten, das von allen Kreiskommunen mitgetragen wird.

Die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine kreisweit gültige Bonuskarte wurden mit den im Kreisverband des Gemeindetags B.-W. organisierten Städten/Gemeinden und mit der Stadt Tübingen besprochen und und gemeinsamer Lösungsansatz entwickelt. Dieser ermöglicht **für die Jahre 2019 und 2020** die Umsetzung einer **kreisweit gültigen Kreis-**

bonuskarte und eröffnet den **KarteninhaberInnen** aus den kleineren Kommunen des Landkreises die **Möglichkeit, hauptsächlich in den drei Großen Kreisstädten Tübingen, Rottenburg und Mössingen das Angebot zu nutzen.**

Verfahren im Landkreis Tübingen

Im Landkreis haben sich die dortigen Kreiskommunen darauf verständigt, den Betrag von **0,80 €/Einwohner** über die **Kreisumlage** zu finanzieren und den Großen Kreisstädten Tübingen, Rottenburg und Mössingen diesen Ausgleichsbetrag für die mögliche Nutzung ihrer Angebote durch die Inanspruchnahme der Kreisbonuskarten zur Verfügung zu stellen. Die v.g. Städte halten diesen Ausgleichsbetrag/Einwohner für auskömmlich.

Ausgehend von 225.148 Einwohnern im Landkreis (Quelle: Stat. Landesamt 30.6.2017) und einem Ausgleichsbetrag von 0,80 €/Einwohner ergibt sich dort ein **Gesamtausgleichsbetrag** von **180.118 €/Jahr** für dieses freiwillige Angebot der dortigen Kreiskommunen. Durch diesen Ausgleichsmechanismus können die KarteninhaberInnen ab 2019 alle freiwilligen Angebote der Städte und Gemeinden mit ihrer jeweiligen Kreisbonuskarte in gleicher Weise nutzen.

Die Effektivität und Effizienz dieser Maßnahme soll im 2. Quartal 2020 evaluiert werden.

Übertragung der Kosten auf den Landkreis Böblingen

Würde man das Tübinger-Modell der KBK 1:1 auf den Landkreis BB übertragen, ist unter Zugrundelegung von 389.548 LandkreiseinwohnerInnen¹ von **Gesamtausgleichskosten** für eine kreisweit gültige **Kreisbonuskarte** von **rd. 313.000 €/Jahr** auszugehen.

Hinzu kommen die **administrativen Kosten** beim Landratsamt, die sich auf Basis des Tübinger Personaleinsatzes und unter Berücksichtigung des Einwohnerverhältnisses wie folgt einschätzen lassen:

Zusätzliche Arbeitsplatzkosten (1,75 Stellen, EG 7/EG 8) ² :	ca.	124.690 €/Jahr
Herstellungskosten Kreisbonuskarte: ca. 20.000 Karten/Jahr:	ca.	3.000 €/Jahr
Versandkosten Bonuskarte:	ca.	17.000 €/Jahr
Geschätzte lfd. Kosten/Jahr, gesamt	ca.	144.690 €/Jahr.



Roland Bernhard

¹ Quelle: Statistisches Landesamt B.-W., Kreiseinwohner zum 31.12.2017

² Mischschlüssel EG 7/EG 8, KGST-Durchschnittswerte, einschl. Sach- u. Gemeinkosten

